

Stallordnung für die Stallungen des Reit- und Fahrvereins Großbardorf

Für das Betreten und die Benutzung der Stallungen des Reit- und Fahrvereins Großbardorf gilt folgende Ordnung:

1. Das Betreten des Stalles und aller Anlagen erfolgt **auf eigene Gefahr**.
Rauchen ist im Stall und in der Halle streng verboten.
Unbefugten ist das Betreten des Stalles untersagt.
Jugendlichen ist der Zutritt nur zu den angesetzten Reitstunden, zu Arbeitsstunden oder unter Anwesenheit eines Reitlehrers oder des Pflegepersonals erlaubt.
Das Betreten der Boxen ist außer zur Sattelung und Zäumung der Pferde für die Reitstunden nur den Pferdebesitzern oder dem Pflegepersonal gestattet.
2. Vor dem Reiten sind die Hufe der Pferde möglichst **in der Boxe auszukratzen**. Sollte diese Arbeit ausnahmsweise auf der Stallgasse vorgenommen werden, ist die Stallgasse sofort wieder zu säubern.
3. Nach dem Reiten hat jeder Reiter sein Pferd ordnungsgemäß in die Boxe zurückzuführen und darauf zu achten, dass die **Boxentüre sicher eingerastet** ist. Bei Hengsteinstellung ist eine besondere Verriegelung durch den Boxenmieter anzubringen.
4. Das Aufsitzen in der Stallung ist verboten.
5. Das Füttern der Pferde außerhalb der Fütterungszeiten ist im Hinblick auf den damit erweckten Futterneid möglichst zu unterlassen. Es ist untersagt, Pferde anderer Besitzer zu füttern.
6. Die Türe zur Stallgasse ist nach Betreten oder Verlassen des Stalles grundsätzlich wieder zu schließen.
7. Die Nutzung der Paddocks ist nur stundenweise bei geeigneten Bodenverhältnissen in Absprache mit dem Boxennachbarn und dem Pflegepersonal möglich. Dabei bleibt die Außenboxentüre geschlossen.
8. Ab **22.15 Uhr** hat absolute **Stallruhe** zu herrschen. Der letzte, der die Stallung verlässt, ist dafür verantwortlich, dass die **Beleuchtung ausgeschaltet** ist (Halle, Toiletten, Flur, Stallung und Sattelkammer) und die **Türen verschlossen** sind.
9. Besondere Vorkommnisse sind umgehend dem Pflegepersonal oder dem Vorstand zu melden.